

II. Von den Beamten der Bank.

§. 19.

Die Bank-Direction hat zufolge des §. 34 der Statuten das ausschließende Recht, nach den eintretenden Bedürfnissen Beamte anzustellen und zu entlassen.

§. 20.

Die Gehalte der Beamten werden in Bank-Baluta, monatlich und zwar im vorhinein bezahlt.

§. 21.

Jeder Beamte der Bank, dessen Gehalt den Betrag von jährlichen fünf hundert Gulden erreicht, oder überschreitet, muß eine der Ausmaß seines Gehaltes entsprechende Anzahl von Actien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind, und in das Archiv hinterlegt werden, indem dieselben zur Sicherheit der Bank für die von den Beamten übernommene Verantwortlichkeit haften.

§. 22.

Beamte mit einem Gehalte von	500 bis	1000 fl.	müssen eine Actie
=	=	=	= von 1000 bis 1500 fl. zwey Actien,
=	=	=	= von 1500 bis 2000 fl. drey —
=	=	=	= von 2000 bis 2500 fl. vier —
=	=	=	= von 2500 bis 3000 fl. fünf —

besitzen.

Mit dem Gehalte von 3000 fl. muß endlich der Besitz von sechs Actien verbunden seyn.

§. 23.

Von den bemessenen Gehalten wird alljährlich ein mäßiger Abzug in monatlichen Raten, zur Bildung eines Pensionsfondes für die dienstunfähig gewordenen Beamten, oder für deren hinterlassene Witwen und Waisen bestimmt. Die Direction wird diesen Abzug einstweilen bestim-

men, über die definitive Festsetzung aber, so wie über die Bildung und Verwendung eines Pensionsfondes einen Plan entwerfen, worüber der Bank-Ausschuß bey seiner ersten Versammlung nach vorläufiger Prüfung zu entscheiden haben wird.

§. 24.

Drey Oberbeamte werden unter der Oberleitung und Aufsicht der Direction den vorzüglichsten Geschäftszweigen vorstehen, und die vorkommenden Angelegenheiten der Bank besorgen, nämlich: ein General-Secretär, ein Cassé-Director, und ein Oberbuchhalter.

§. 25.

Der General-Secretär wird unter der unmittelbaren Unterordnung und Verantwortlichkeit gegen die Direction, der gesammten Correspondenz, dem Archive, und der Kanzley vorstehen. Er hat alle Ausfertigungen einzuleiten, die nöthigen Protokolle zu besorgen, die Aufsicht über das Schreibe-Personal zu führen, von den übrigen Abtheilungen die Materialien zu sammeln, aus welchen die Hauptübersichten über den Zustand des Institutes und den Fortgang der Geschäfte zu verfassen sind. Er ist zugleich das Organ, durch welches die Bank-Direction alle ihre Beschlüsse zur Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Es wird von dem Gouverneur und der Direction abhängen, den General-Secretär an den Berathungen Theil nehmen zu lassen, oder davon auszuschließen. In dem ersteren Falle kann ihm jedoch nie eine entscheidende Stimme zustehen.

§. 26.

Der Cassé-Director wird der Central-Cassé vorstehen, die Vertheilung der Geldmittel unter den verschiedenen Cassen nach den Anleitungen der Direction besorgen, die Aufsicht über die gesammten Cassen führen, täglich die Abschlüsse der einzelnen Cassen sammeln, und alle Cassé-Contributionen unter der Haftung für den richtigen Befund vornehmen.

§. 27.

Dem Oberbuchhalter liegt die Leitung des gesammten Rechnungswesens der Bank nach den ihm zukommenden Instructionen, die Verfassung aller Bilanzen, Rechnungsauszüge und dergleichen Uebersichten, welche sich aus dem Resultate der Gebahrung bey den einzelnen Geschäftszweigen, oder bey dem ganzen Institute ergeben, ob. Er führt die Aufsicht über das Buchhaltungs-Personale der Bank, und ist für die Richtigkeit der von demselben gelieferten Arbeiten verantwortlich.

§. 28.

Der Casse-Director und der Oberbuchhalter werden alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den General-Secretär an die Bank-Direction zu leiten haben, und durch denselben auch die Beschlüsse der Direction erhalten. In zweifelhaften Fällen, welche eine schleunige Vorkehrung erfordern, haben sie sich immer mit dem General-Secretär in das Einvernehmen zu setzen.

§. 29.

Für den General-Secretär wird ein Gehalt von 3000 fl., für den Casse-Director von 2000 fl., für den Oberbuchhalter von 2000 fl. in Bank-Währung bemessen. Der erstere wird, so bald es die Localität zuläßt, auch eine unentgeltliche Wohnung in dem Gebäude der National-Bank, oder in dessen Ermanglung eine angemessene Entschädigung erhalten.

§. 30.

Die Direction wird ein Verzeichniß der außer diesen Oberbeamten für die Geschäfte der Bank erforderlichen Beamten verfassen, nach den eintretenden Bedürfnissen ihre Anstellung vornehmen, und die Gehalte nach den Kräften des Institutes mit der Rücksicht bemessen, daß die Gehalte für die Vorsteher der einzelnen Geschäftszweige bey der Bank, in so fern diese nicht von einem der drey Oberbeamten geleitet werden, den jährlichen Betrag von 1800 fl. nicht übersteigen dürfen; übrigens die

Gehalte der Buchhaltungsbeamten von 500 bis 1000 fl. Bank-Währung, der Casse-Beamten von 600 bis 1000 fl., der Magazinsbeamten von 600 bis 800 fl., und der Beamten für die Kanzley- und Registratur-Geschäfte von 400 bis 800 fl. ausgemessen, die Gehalte der Dienerschaft aber nach dem üblichen Solde festgesetzt werden.

III. Von dem Actien-Geschäfte.

§. 31.

Für jede einzelne Einlage wird den Actionären (nach dem §. I der Statuten) ein eigener Actien-Brief, von dem Tage lautend, an welchem die Einlage erfolgte, nach dem beygefügtten Formulare A. ausgefertigt. Dieser Actien-Brief wird vom Gouverneur, oder seinem Stellvertreter, von einem Director und dem Cassier der Actien-Einlags-Casse unterfertigt, und kann durch die Ausfüllung der auf seiner Rehrseite angegebenen Rubrik frey übertragen werden, mit Ausnahme jener in den Statuten und dem Reglement bezeichneten Fälle, für welche die Actien als unveräußerlich erklärt werden.

Formular.

Nro.

A. Folio

Actie

der privil. österr. National-Bank.

Die privilegirte österreichische National-Bank erklärt hiermit, daß N. N., oder jeder rechtmäßige Inhaber dieser Urkunde, in Folge der geleisteten stututenmäßigen Einlage, auf welche nie eine Zuzahlung Statt haben kann, Eigenthümer der Actie geworden, und daher an allen Rechten Theil zu nehmen $\left\{ \begin{array}{l} \text{hat,} \\ \text{haben,} \end{array} \right.$ welche den Actionären der privilegirten österreichischen National-Bank, vermöge ihrer allerhöchst genehmigten Statuten und Privilegien, zustehen und zustehen werden.

Wien den